

Bewertungsbogen im Erbfall

Ausfüllbar · kostenlos · für Ihre persönliche Vorbereitung

Zuerst Zweck und Stichtag klären. Nur erforderliche Angaben erfassen. „Unbekannt“ ist zulässig; geschätzte Angaben bitte kennzeichnen. Keine automatische Ermittlung von Steuer- oder Zahlungsbeträgen.

01 / Anlass und Stichtag

Objektadresse / Haus, Wohnung oder Grundstück

Zweck: Verkauf, Einigung unter Erben, Steuer oder anderer Nachweis

Gewünschter Bewertungsstichtag / mit wem und warum abgestimmt?

Empfänger / geforderte Bewertungsform / bekannte Frist

02 / Beteiligte und Grundlagen

Ansprechpartner / Rolle / Berechtigung noch zu klären?

Zugang zur Immobilie und Unterlagenbeschaffung: wer organisiert?

Nutzung und Zustand am Stichtag / spätere Änderungen gesondert benennen

Für die Erbschaftsteuer ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgeblich, beim Erwerb von Todes wegen regelmäßig der Todestag. Ausnahmen und Nachweisanforderungen steuerlich klären (§§ 9, 11 ErbStG).

Bewertungsbogen im Erbfall

Ausfüllbar · kostenlos · für Ihre persönliche Vorbereitung

Haken bedeutet: vorhanden und zugeordnet. Fehlende Unterlagen unten notieren. Rechnungen nur beifügen, wenn vorhanden; Jahre und Maßnahmen sonst nach bestem Wissen als Schätzung erfassen.

03 / Unterlagen passend zum Objekt

☐ Grundlagen, Pläne und Zustand

Grundbuch, Flurkarte, Bauakte, Flächen, datierte Fotos und Modernisierungen.

☐ Nutzung und finanzielle Angaben

Mietverträge, Rechte und tatsächliche Restschulden, soweit zweckrelevant.

☐ Bei Wohnungen zusätzlich WEG-Unterlagen

Hausgeld und Protokolle: letzte 3 Jahre; Wirtschaftsplan: aktuelles Jahr. Ältere relevante Beschlüsse, Rücklagen und Maßnahmen ergänzen.

Was fehlt / wer beschafft es / bis wann?

Offene Entscheidung oder Nachweisanforderung / zuständige Fachperson

Ausgefüllt von / Ort / Datum

Unterschrift der ausfüllenden Person

Eigene Angaben, keine Vollmacht und keine Zustimmung zu Verkauf oder Erbauseinandersetzung. Ein Verkaufswert ist nicht automatisch ein steuerlicher Nachweis. Quellen: §§ 9, 11 ErbStG; § 2040 BGB; § 198 BewG. Links im Artikel.